



Antrag

der Abgeordneten **Franz Schmid, Elena Roon, Roland Magerl, Andreas Winhart, Matthias Vogler** und **Fraktion (AfD)**

Anpassung des Kindergeldes für nicht in Deutschland lebende Kinder an ausländische Lebenshaltungskosten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich im Bund für einen europarechtskonformen Gesetzentwurf einzusetzen, der die Höhe des Kindergeldes für ein Kind, für das in Deutschland ein Kindergeldanspruch besteht, dessen Wohnsitz sich aber in einem anderen EU-Mitgliedstaat befindet, an die Lebenshaltungskosten des Wohnsitzstaates anpasst.

Begründung:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 besteht für Eltern, die in einem EU-Mitgliedstaat arbeiten oder wohnen, Anspruch auf Sozialleistungen, wie etwa Kindergeld, auch wenn ihre Kinder in einem anderen EU-Land leben. Für EU-Bürger in Deutschland bedeutet das, dass sie deutsches Kindergeld für ihre im Ausland lebenden Kinder erhalten, und zwar in der gleichen Höhe, als ob die Kinder in Deutschland leben würden. Laut einer Anfrage des AfD-Bundestagsabgeordneten René Springer (AfD) wurden im Jahr 2023 insgesamt 525,7 Mio. Euro¹ Kindergeld auf ausländische Konten überwiesen.

Das Kindergeld ist eine steuerliche Unterstützung, die das Existenzminimum eines Kindes steuerfrei stellt. Da es als Familienleistung gilt, fällt es unter die EU-Verordnung Nr. 883/2004, die Gleichbehandlung für Personen sicherstellen soll, die ihr Freizügigkeitsrecht in der EU nutzen. Eltern, die in Deutschland arbeiten oder wohnen, können daher Kindergeld auch für Kinder erhalten, die in einem anderen EU-Land leben – und zwar in der gleichen Höhe wie für Kinder in Deutschland. Da die Lebenshaltungskosten in einigen EU-Ländern deutlich niedriger sind als in Deutschland, kann die Auszahlung von Kindergeld in gleicher Höhe zu Ungleichgewichten führen. Die Zahlungen stellen in Ländern mit niedrigerem Lohnniveau eine bedeutende Einkommensquelle dar und schaffen möglicherweise Anreize für eine Einwanderung ins deutsche Sozialsystem. Für Deutschland bedeutet dies eine steigende finanzielle Belastung. Darüber hinaus wird im Einkommensteuerrecht bereits die Ländergruppeneinteilung genutzt, um bei bestimmten steuerlichen Regelungen die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten im Ausland zu berücksichtigen. Wenn ein Arbeitnehmer von einem deutschen Unternehmen ins Ausland entsandt wird, können steuerfreie Auslandszuschläge gewährt werden, die sich an den Lebenshaltungskosten im jeweiligen Land orientieren. Diese Zuschläge werden nach der Ländergruppeneinteilung angepasst. Ähnlich gestaltet es sich bei abzugsfähigen Aufwendungen, deren steuerlich absetzbarer Betrag sich nach Wohn- oder Arbeitsland des Steuerpflichtigen orientiert. Bei der Anpassung des Kindergeldes würde das Prinzip der Ländergruppeneinteilung bedeuten, dass für Kinder, die in Ländern mit niedrigeren Lebenshaltungskosten leben, ein reduzierter Kindergeldsatz

¹ BT-Drs. 20/10127: Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 18. Januar 2024

angewendet wird. Damit orientiert sich das Kindergeld an den tatsächlichen Lebenshaltungskosten im jeweiligen Land und schafft so eine Gleichbehandlung im Vergleich zu in Deutschland lebenden Kindern.